



Satzung der Treuhandstiftung
WeQ Foundation
in der Breuninger Stiftung GmbH

Präambel

Die WeQ Foundation greift die Wahrnehmung einer grundlegenden Wende in immer mehr Bereichen der Gesellschaft von einer einseitigen Ich-Orientierung zu einer ganzheitlicheren Wir-Orientierung auf. Immer mehr Initiativen, Konzepte, Projekte und gesellschaftliche Strömungen zeichnen sich in ihren Zielsetzungen durch eine starke Orientierung auf das Gemeinwohl aus und in ihren Prozessen auf Teamarbeit und Kooperation statt Konkurrenz.

Die WeQ Foundation fasst diese Orientierungswende im Sinne von „WeQ – More than IQ“ als eine Kulturwende auf und möchte diese nachhaltig fördern. Sie möchte die Transformation von einem IQ- in einen WeQ-Modus in allen Bereichen der Gesellschaft fördern, also in der Zivilgesellschaft, in der Wissenschaft, der Wirtschaft und der Politik.

Sie greift dabei Beispiele für gelungene WeQ-gemäß wirksame Prozesse und Projekte auf und zeigt an diesen Projekten die WeQ-Qualitäten: Potenzialentfaltung der Mitwirkenden, Social Impact und Ressourcenersparnis. In Forschungsprojekten mit Sponsoren und Universitäten sollen die WeQ-Qualitäten empirisch nachgewiesen werden.

Die WeQ Foundation organisiert eigene WeQ-Initiativen, -Kampagnen und -Einrichtungen, mobilisiert Comittments von Einzelpersonen, Teams und Organisationen im Sinne der Entwicklung einer WeQ-Kultur und bündelt diese zu einer WeQ-Community.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Treuhandstiftung WeQ Foundation mit Sitz in Stuttgart verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Sie ist eine treuhänderische Stiftung in der Verwaltung der Breuninger Stiftung GmbH in Stuttgart und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.
- (3) Die WeQ Foundation erhält von der Genisis Institute gGmbH die Namensrechte für die eigene Nutzung der Marke „WeQ“ sowie für die Weitergabe der Namensrechte an geeignete andere oder neu zu gründende Einrichtungen. Genisis behält sich die Nutzung der Marke „WeQ“ für seine eigene Arbeit in seiner bisherigen Nutzungsweise vor. Die WeQ Foundation verwaltet die Namensrechte im Sinne seiner hier formulierten Satzung.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe, weitere Zwecke sind die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie die Förderung zivilgesellschaftlichen Engagements.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. Durchführung von Forschungsprojekten zum empirischen Nachweis der WeQ-Qualitäten in Zusammenarbeit mit Sponsoren und Universitäten.
 2. Aufbau von Einrichtungen, die den Zielen der WeQ Foundation dienen.Der Zweck der Treuhandstiftung verfolgt die satzungsgemäßen Zwecke der Breuninger Stiftung GmbH in den Bereichen Bürgergesellschaft, Partizipation, Zukunftsgestaltung und Bildung.
Die Treuhänderin unterstützt mit ihrem Expertenteam die Gründung, übernimmt den Jahresabschluss und bietet der Treuhandstiftung die Mitnutzung der Infrastruktur in Paretz/Ketzin an (Stiftungshaus und Scheune in Paretz) (Paretz Akademie und Co-Working Space im Stiftungsloft in Ketzin).
Die Treuhandstiftung verpflichtet sich im Gegenzug, ihr erforderliches Jahresbudget aus Spenden (auch Crowdfunding) und Einnahmen aus Veranstaltungen, Produkten, Vorträgen etc. zu finanzieren.
- (3) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung von Wissenschaft und Forschung, Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie des zivilgesellschaftlichen Engagements für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungskapital

- (1) Die Treuhandstiftung soll auf den Zeitraum von 2 Jahren bei der Breuninger Stiftung GmbH gegründet werden und wird mit einer Gründungseinlage von 8.000 € ausgestattet. Von der Gründungseinlage in Höhe von 8.000 € gehen 50% in den Kapitalstock und 50% in das freie, verbrauchbare Kapital der Stiftung. Die Verselbständigung ist in 2017 angestrebt in der Erwartung, über weitere Zustiftungen und/oder Spenden. Das gestiftete Vermögen ist getrennt von anderem Vermögen der Breuninger Stiftung GmbH als Treuhänderin zu verwalten.
- (2) Dem Stiftungskapital wachsen alle weiteren Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind, die Ziele der WeQ Foundation umzusetzen. Zuwendungen, welche ausdrücklich

zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, wachsen dem Kapitalstock zu. Alle anderen Zuwendungen dem freien verbrauchbaren Vermögen der Stiftung.

- (3) Der Kapitalstock der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführungen zum Stiftungsvermögen gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.
- (3) Zur Werterhaltung können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage zugeführt werden..
- (4) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen kann die Stiftung Mittel einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Vermögensausstattung zuwenden.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6

Stiftungsrat

- (1) Gremium der Stiftung ist der Stiftungsrat.
- (2) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern.
- (3) Geborene Mitglieder sind David Diallo, Detlef Gürtler, Prof. Dr. Gerald Hüther, Marianne Obermüller, Peter Spiegel, Prof. Ulrich Weinberg als Stifter sowie Dr. Helga Breuninger als Stifterin und als Vertreterin der Treuhänderin.
- (4) Die geborenen Mitglieder können weitere Mitglieder bestellen (kooptierte Mitglieder). Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt jeweils zwei Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig. Beim Ausscheiden eines kooptierten Kuratoriumsmitglieds wird der Nachfolger von den verbleibenden Mitgliedern benannt.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (7) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 7

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht der Breuninger Stiftung GmbH ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
- (2) Beschlüsse des Stiftungsrats werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Stiftungsrat wird von der Breuninger Stiftung GmbH nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Stiftungsrats dies verlangen.

- (3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens die Hälfte der Stiftungsratsmitglieder beteiligen.
- (4) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.
- (5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsrats zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Wenn kein Mitglied des Stiftungsrats widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von 2 Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.
- (7) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.
- (8) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Breuninger Stiftung GmbH.

§ 8

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

- (1) Soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung zulassen, kann der Stiftungsrat jederzeit durch einfache Mehrheit die Fortsetzung der Stiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts beschließen. Zu Lebzeiten ist die Zustimmung der Stifter erforderlich. In diesem Fall gelten die Stifter zugleich als Stifter der rechtsfähigen Stiftung.
- (2) Ändern sich die Verhältnisse so, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der Breuninger Stiftung GmbH und dem Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.
- (3) Der Beschluss bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von drei Vierteln des Stiftungsrates. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der Bildung in einem weiten Verständnis zu liegen.
- (4) Die Breuninger Stiftung GmbH und der Stiftungsrat können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

§ 9

Trägerwechsel

Im Falle der Auflösung, der Insolvenz oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Stiftungsträgers kann der Stiftungsrat die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger oder als selbstständige Stiftung beschließen.

§ 10

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt die Stiftungsvermögen an eine vom Stiftungsrat zu benennende Einrichtung mit der Auflage, es unmittelbar für einen der gemeinnützigen Zwecke laut § 2 Abs. 1 der Satzung zu verwenden.